

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „KUHBERG - JOHANNISSTRASSE - KIELER STRASSE“

**für das Gebiet Kuhberg, Johannisstraße, Kieler Straße
im Stadtteil Stadtmitte**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhberg - Johannisstraße - Kieler Straße“ für das Gebiet Kuhberg, Johannisstraße, Kieler Straße im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister